

Polizeiverordnung

über das öffentliche Baden auf der Gemarkung Freudenberg
vom 17. Mai 1979

Aufgrund der §§ 1, 10, 11, 12, 13, 15, 18a, 47, 49, 50 und 56 des Polizeigesetzes vom 21. November 1955 (Ges.Bl.S.249) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1968 (Ges.Bl.S.61) - zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ablösung des Polizeistrafrechts vom 2. Juli 1974 (Ges.Bl.S.210) - in Verbindung mit den §§ 26 bis 28 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960 (Ges.Bl.S.17) - zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Ges.Bl.S.400) - hat der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde am 17. Mai 1979 folgende

Polizeiverordnung

erlassen:

§ 1

Das öffentliche Baden ist nur im städtischen Schwimmbad gestattet. In allen anderen Gewässern der Gemarkung Freudenberg ist das öffentliche Baden wegen der damit verbundenen Gefahren untersagt.

§ 2

Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind auf den Parkplätzen vor dem Schwimmbad so aufzustellen, daß eine reibungslose An- und Abfahrt möglich ist. Das Parken vor den Gebäulichkeiten der Badeanlage ist verboten, um den Einsatz von Rettungsfahrzeugen zu gewährleisten.

§ 3

Die Bestimmungen der am 20. Juli 1967 erlassenen Badeordnung gelten weiter.

§ 4

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 1 - 3 zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freudenberg, den 17. Mai 1979

Der Bürgermeister
- als Ortspolizeibehörde -



Heinrich